Anzeigender (Vorname, Nachname, vollstär	ndige Adresse)		Datum		Ansprechpartner
			Telefon		Fax
			wird von de	er Behörde ausg	efüllt
			Eingegang		Aktenzeichen
Amt Penzliner Land Ordnungsamt Warener Chaussee 55 a 17217 Penzlin	Antrag zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers/Lagerfeuers				
Anlass / Grund des Feuers					
Datum			von		bis
Durchführungsort		Straße			
Gemarkung	Flur			Flurstück	
Eigentümer des Grundstücks					
Zustimmung des Eigentümers I	iegt vor 🔲 J a	а□	Nein		
Ich versichere, dass alle Angab eines □ Lagerfeuers / □ Brauch	_	llständ	lig sind un	d zeige hier	mit das Abbrennen
Ort, Datum Unterschrif	ft des Anzeigender	1			

Das Brauchtumsfeuer/Lagerfeuer ist zwei Wochen vor dem Ereignis beim Amt Penzliner Land zu beantragen.

Bei verspätetem Eingang ist eine Bearbeitung des Antrags nicht mehr möglich.

<u>Hinweise</u> zur Durchführung von Lagerfeuern im Amtsbereich des Amtes Penzliner Land:

Auszugsweise sind folgende Punkte zu beachten:

<u>Definition:</u> Unter einem Lagerfeuer/Brauchtumsfeuer versteht man das einmalige Ver- oder Abbrennen von geeignetem unbehandelten Holz auf einem Grundstück.

- 1. Jeder hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Brände verhindert und entstandene Brände schnell bekämpft werden (vgl. §§ 22, 23 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V BrSchG –). Offene Feuerstellen sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u. ä. keine Brände entstehen können.
- 2. Offene Feuerstellen müssen zu Objekten mit brennbaren Materialien mindestens folgende Entfernungen haben:
 - Kochfeuer/Holzkohlegrill drei Meter
 - Lagerfeuer, Feuerstellen, Brauchtumsfeuer u. ä. zehn Meter
 - land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen mit brennbaren Bewuchs 20 Meter (Die örtlichen Bedingungen sind stets zu beachten!)
- 3. Während des Betreibens sind offene Feuerstellen ständig durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.
- 4. An offenen Feuerstellen sind geeignete Löschmittel und Geräte zum Ablöschen von Glut u. ä. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden bereitzuhalten.
- 5. Als Brennmaterialien sind nur solche Materialien zulässig, die bei der Verbrennung keine Gefahr für Menschen, Umwelt und Sachwerte darstellen (auch keine Gartenabfälle). Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht verwendet werden.
- 6. Nach dem Betreiben sind offene Feuerstellen vollständig abzulöschen.
- 7. Achten Sie auf die Windstärken und Waldbrandgefahrenstufen.

Unterschrift des Anzeigenden

ACHTUNG:

Ort, Datum

Wenn ein Feuer außer Kontrolle gerät oder ein Waldbrand festgestellt wird, verständigen Sie bitte sofort die Integrierte Leitstelle (ILS) Mecklenburgische Seenplatte unter der Telefonnummer:

112 oder 0395 57087 8000

ch versichere, dass ich die vorgenannten Hinweise zur Kenntnis genommen habe und mir ein Ex ausgehändigt wurde.	emplar